



Allgemeine Bedingungen Heidjers Wärme - mit Errichtung einer Wärmeerzeugungsanlage

1. Umfang

- 1.1 Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH (im Folgenden „SWSN“ genannt) errichtet und betreibt im Gebäude des Kunden eine erdgasbetriebene Wärmeerzeugungsanlage ggf. mit solarthermischer Unterstützung der Warmwassererzeugung und/oder Heizwassererwärmung (im folgenden "Anlage" genannt). Die Dimensionierung und technischen Merkmale der von SWSN zu errichtenden Anlage ergeben sich aus dem Vertrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden beigefügten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes. Hauptkomponenten sind: Gasheizgerät, Rohre, Pumpen, Warmwasserspeicher und ggf. eine solarthermische Anlage.
- 1.2 SWSN liefert dem Kunden Heizwärme in Form von Warmwasser mit einer Vorlauftemperatur von max. 90°C und stellt die vom Kunden bestellte Nennwärmeleistung gemäß dem im Auftrag genannten Angebot des Fachbetriebes an den Übergabestellen bereit. Zur Verteilung der Wärme hält der Kunde ein Heizungsverteilsystem gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien vor.

2. Wärmeabnahme

- 2.1 Der Kunde wird den Wärmebedarf für das im Vertrag genannte Gebäude während der Vertragslaufzeit durch den Wärmebezug von SWSN decken. Der Kunde verpflichtet sich, die von SWSN gelieferte Wärme abzunehmen. Er ist berechtigt, seinen Bedarf auch unter Nutzung regenerativer Energiequellen zu decken. Sollte eine solarthermische Anlage errichtet werden, verpflichtet sich SWSN zur vorrangigen Wärmelieferung aus dieser Anlage.
- 2.2 Für die Wärmelieferung gelten die Regelungen der AVBFernwärmeV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme) in der jeweils geltenden Fassung, die diesem Vertrag in der aktuell geltenden Fassung als Anlage beigefügt ist. Zusätzlich gelten zur Konkretisierung einzelner Regelungen der AVBFernwärmeV die Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen.

3. Errichtung der Anlage

- 3.1 Mit Erhalt der Angebotsannahme des Kunden erteilt SWSN dem Fachbetrieb den Auftrag für die Errichtung der Anlage.
- 3.2 Der Fachbetrieb stimmt den Zeitraum für die Installation der Anlage mit dem Kunden ab.
- 3.3 Die Kosten für die Errichtung der Anlage trägt SWSN. Die Anlage muss den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

4. Eigentum/Schnittstellen/Eigentumsgrenzen/Übergabestellen

- 4.1 Die von SWSN errichtete Anlage gehört zu den Betriebseinrichtungen von SWSN und steht in deren alleinigem Eigentum. Die Anlage wird für die Dauer dieses Vertrages eingebaut und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.
- 4.2 Zur Anlage von SWSN gehören alle im Zuge der Installationsmaßnahmen montierten Komponenten gemäß dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (siehe Ziffer 1.1).
- 4.3 Die Schnittstellen zur Kundenanlage sind die Anschlusspunkte der von SWSN installierten Anlage an die vorhandene oder vom Kunden zu errichtende Kundenanlage und werden eindeutig durch SWSN-Kennzeichnung definiert. Bei Sanierung der Schornsteinanlage ist das Einsatzrohr (Edelstahl oder Kunststoff) Bestandteil des SWSN-Leistungsumfanges. Bei Anschluss an einen vorhandenen Schornstein ist das Abgasrohr vom Kessel bis zur Schornsteinwange Bestandteil des SWSN-Leistungsumfanges.
- 4.4 Schnittstelle für das SWSN-Eigentum sind bei der Anlage die Absperrventile oberhalb der Heizkreispumpe. Dieses gilt bei einem oder mehreren Heizkreisen. Die Heizungsverbindungsleitung zwischen der Anlage und einem von SWSN betriebenen Warmwasserspeicher ist im Umfang des Betriebs durch SWSN enthalten.
- 4.5 Schnittstellen am Warmwasserspeicher sind:
 - der Kaltwassereintritt am Speicher (Eintritt der Kaltwasserleitung bei der Sicherheitsgruppe),
 - der Warmwasseraustritt (Absperrventil in der Warmwasserleitung) am Speicher und,
 - sofern Zirkulationsleitung vorhanden, der Zirkulationseintritt am Speicher.
- 4.6 Sollte eine Brauchwasserzirkulationspumpe zum SWSN-Leistungsumfang gehören, wird der Eintritt (Absperrventil vor der Pumpe) der Zirkulationsleitung in die Zirkulationspumpe Schnittstelle zur Kundenanlage. Rohrleitungen, die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen dieses Vertrages installiert wurden, gehen nach Installation in den Verantwortungsbereich des Kunden über. Die Beseitigung von Störungen an diesen Rohrleitungen ist Aufgabe des Kunden.
- 4.7 Beschränkt sich die Errichtung der Anlage durch SWSN auf den Austausch der Kesselanlage, so wird als Schnittstelle der Anschlusspunkt der neuen Gasinstallation an die vorhandene Gasleitung definiert. Bei vollständiger Neuerrichtung der Anlage ist die gesamte Gasleitung vom Gashausesanschluss bis zur Wärmeerzeugungsanlage im SWSN-Leistungsumfang enthalten.
- 4.8 Die Markierung der Schnittstellen an sämtlichen Zu- und Ableitungen für die Wärmeerzeugungsanlage übernimmt SWSN. Diese Schnittstellen stellen gleichzeitig die Eigentumsgrenzen dar.
- 4.9 Die ggf. zwischen der solarthermischen Kollektoranlage und dem Pufferspeicher/Kombispeicher installierte Verrohrung wird nach Beendigung des Wärmelieferungsvertrages nicht wieder durch SWSN entfernt.

5. Bereitstellung eines Aufstellungsraums durch den Kunden

- 5.1 Der Kunde vermietet an SWSN für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage für die Dauer dieses Vertrages nach Ziffer 11.2 in seinem Gebäude einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Aufstellraum sowie ggf. für die Errichtung und den Betrieb der solarthermischen Anlage eine geneigte und den Vorschriften entsprechende Dachfläche.
- 5.2 Die Vermietung erfolgt gegen Zahlung eines Betrages von einmalig jeweils einem Euro für den Aufstellraum und ggf. die Dachfläche, zu zahlen zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage gemäß Ziffer 11.1 Hierbei handelt es sich um

eine umsatzsteuerfreie Vermietung. Aufgrund der geringen Fläche verzichtet der Kunde auf die Berechnung jeglicher Nebenkosten. Der Kunde führt für die Dauer des Betriebes der Anlage die Wartung und Instandhaltung des Aufstellraumes und ggf. der Dachfläche durch. Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum von SWSN stehenden Bau- und Anlagenteile ausgeschlossen sind.

- 5.3 Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietraumes/Ortes/der Dachfläche, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung von SWSN vornehmen, wenn sie die Anlage und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Anlage oder ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch SWSN. SWSN ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde SWSN jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

6. Serviceleistungen von SWSN

- 6.1 SWSN ist im Rahmen der Wärmelieferung zur Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der für den Kunden errichteten Wärmeerzeugungsanlagen verpflichtet und führt die Störungsbeseitigung durch.

6.2 Wartungsservice

Der Wartungsservice von SWSN umfasst die regelmäßige Wartung der Anlage. Die Wartung beinhaltet die im Wartungsbericht beschriebenen Leistungen. Mit dem Wartungsservice übernimmt SWSN während der Vertragslaufzeit evtl. notwendige Instandsetzungen einschließlich anfallender Kosten in dem unter Ziffern 6.3-6.4 beschriebenen Umfang. SWSN lässt die gesetzlich vorgeschriebene Abgas- und Abgaswegeprüfung für die durch SWSN im Rahmen dieses Vertrages betriebene Wärmeerzeugungsanlage ohne gesonderte Berechnung durchführen.

6.3 Instandsetzungsservice

Der Instandsetzungsservice von SWSN beinhaltet alle während der Vertragslaufzeit notwendig werdenden Instandsetzungen an der Anlage. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlage aus technischen Gründen vollständig ersetzt werden muss. Die Entscheidung, ob die gelieferte Anlage instandgesetzt werden kann oder durch eine neue Anlage ersetzt werden muss, liegt bei SWSN. Den Interessen des Kunden ist angemessene Rechnung zu tragen. Wird die Anlage instandgesetzt, liefert SWSN die benötigten Ersatzteile auf eigene Kosten. Bei Instandsetzungen während der regelmäßigen Betriebszeiten gemäß Ziffer 6.4 fallen für den Kunden keine zusätzlichen Kosten an. Abweichend hiervon trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung, wenn diese infolge eines schuldhaften Verhaltens des Kunden, z. B. durch Beschädigung oder Unbrauchbarmachung der Anlage oder durch Vereitelung der ordnungsgemäßen Durchführung der regelmäßigen Wartung der Anlage, erforderlich wird.

6.4 Wartungs- und Instandsetzungszeiten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich an Werktagen (Montag - Freitag) während der Regelarbeitszeiten zwischen 7:00 Uhr und 16:30 Uhr durchgeführt. Werden nicht dringliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde zur Bezahlung der anfallenden Überstundenzuschläge verpflichtet. SWSN oder ein von SWSN beauftragter Fachbetrieb wird die Wartung/Instandsetzung vorher ankündigen und einen Termin für die durchzuführende Wartung/Instandsetzung vereinbaren. Kann SWSN aus einem durch sie nicht verschuldeten Grund die Wartung oder Instandsetzung nicht durchführen, wird SWSN mit dem Kunden einen neuen Termin vereinbaren.

Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, ist der Kunde zur Zahlung der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Kann SWSN in einem solchen Fall einer Verlängerung der Wartungsintervalle bzw. einem weiteren Aufschub einer erforderlichen Instandsetzung der Anlage nicht mehr zustimmen, ist SWSN bis zur Durchführung der fälligen Wartung bzw. der Instandsetzung von Forderungen freigestellt, die aus einer Fehlfunktion der Anlage infolge der Nichteinhaltung der Wartungs- bzw. Instandhaltungsintervalle resultieren. Wird SWSN infolge solcher Vertragspflichtverletzungen das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar, so kann sie entsprechend § 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV den Vertrag fristlos kündigen.

6.5 Störungsmeldung/Störungsbeseitigung

Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Anlagenbetrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Anlage wird der Kunde SWSN unverzüglich unter Angabe des Namens, Standort (Ort, Straße) und der auf der Anlage angegebenen WBIS-Nummer benachrichtigen. Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH ist unter der **Telefon-Nr. 0 51 93 - 33 83** rund um die Uhr erreichbar und wird die Beseitigung der Störung unverzüglich einleiten. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Anlage. Die Kosten für den Störungseinsatz trägt SWSN. Kosten für wiederholte Fehleinsätze (durch Kunden verursachte Störung) trägt der Kunde. Für die Störungsbeseitigung an der Anlage gelten die unter Ziffer 4.3 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden, Zutrittsrechte

- 7.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages

- die Anlage ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen;
- die im Aufstellraum befindliche Anlage gegen Beschädigungen (insbesondere Einfrieren), Staub und Staubeinwirkungen, wie z. B. der Ansaugung staubhaltiger Verbrennungsluft, zu schützen; sofern durch Bauarbeiten o. ä. Staubeinwirkungen auf die Anlage zu erwarten sind, wird der Kunde sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffern 5.3 und 5.4 mit SWSN rechtzeitig (mindestens zwei Werktage vorher) in Verbindung setzen.

- 7.2 Bei Betrieb einer solarthermischen Anlage hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Verschattungen z. B. durch Bäume oder Gebäude zu vermeiden.

- 7.3 Die für den Betrieb der Anlage erforderliche elektrische Energie sowie das erforderliche Trinkwasser werden vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ein erforderlicher Gashausanschluss ist vom Kunden auf eigene Kosten zu beauftragen.

- 7.4 Während des Betriebes von Brennwertgeräten entsteht Kondensat. Der Kunde stellt SWSN einen geeigneten Anschluss zum Abflusskanal zur Entsorgung des Kondensats unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde übernimmt die ggf. entstehenden Kosten für die Kondensat-Ableitung in das Kanalsystem.

- 7.5 Stellen SWSN oder der Kunde während des Betriebes der Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen.
- 7.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum von SWSN stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- 7.7 Der Kunde wird SWSN bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb und bei Schäden an der Anlage oder der Kundenanlage unverzüglich informieren und Weisungen von SWSN beachten, insbesondere auf Verlangen von SWSN die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vornehmen.
- 7.8 Der Kunde räumt SWSN bzw. einem von SWSN beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/Instandsetzung/ Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten von SWSN nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV erforderlich ist.
- 7.9 Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung muss die Anlage am vereinbarten Termin frei zugänglich sein.
- 7.10 Der Kunde wird SWSN weitere bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Erdgasverbrauchseinrichtungen (z. B. Kochgas, Gaswäschetrockner etc.) unverzüglich melden.
- 7.11 Der Kunde wird SWSN unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung in das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.

8. Messung/Ablesung

Die gelieferte Wärmemenge wird – sofern es sich ausschließlich um eine Wärmelieferung zur Deckung des Eigenbedarfs handelt – gem. § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch Messung der Erdgaseinsatzmenge festgestellt, andernfalls durch eine Wärmemessung. Die jeweilige Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum von SWSN. Die ggf. von der solarthermischen Anlage erzeugte Wärmemenge wird nicht gemessen. Die Messeinrichtungen werden von SWSN bzw. einem Beauftragten von SWSN oder auf Verlangen von SWSN vom Kunden selbst in gleichen Zeitabständen abgelesen.

9. Preise

- 9.1 Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Dieses setzt sich zusammen aus:
- a) Einem Grundpreis 1 (GP 1), der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung der Anlage inklusive Service und Schornsteinfegerkosten (Mess- und Prüfgebühren des Schornsteinfegerhandwerks) umfasst;
 - b) Einem Grundpreis 2 (GP 2), der sich aus den Kosten für Grundpreis Netzentgelte Gas für Kunden ohne Leistungsmessung, Gruppe 3, Messung, Messstellenbetrieb und dem allgemeinen Verwaltungsaufwand zusammensetzt und
 - c) Einem Arbeitspreis (AP) für die Energieeinsatzmenge (Erdgasmenge) inkl. Energiesteuer sowie Mehrkosten nach BEHG.
 - d) Enthalten sind bei Bruttopreisen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei Nettopreisen wird die Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.
- 9.2 Die Preise gem. Ziffer 9.1 für die Wärmelieferung unterliegen der Anpassung gem. Preisblatt.

10. Abrechnung/ Abschlagszahlungen (Ergänzend zu §§ 24 , 25 AVBFernwärmeV)

- 10.1 Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr zusammen mit dem Grundpreis und Messpreis abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist in der Regel der Zeitraum von 12 Monaten.
- 10.2 Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen turnusmäßigen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 25,00 Euro (brutto) berechnet.
- 10.3 Der Kunde leistet für die Wärmelieferung (Arbeitspreis) und die Leistungsbereitstellung sowie Messung (Grund- und Messpreise) monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen, die jeweils am 1. eines Monats fällig sind.

11. Vertragsbeginn, Dauer des Vertrages

- 11.1 Der Wärmelieferungsvertrag kommt nach Zugang des vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Vertragsformulars bei SWSN zustande. Den Zugang bestätigt SWSN dem Kunden mit einer Vertragsbestätigung. Beide Parteien erhalten eine Vertragsausfertigung. Die Pflicht von SWSN zur Bereitstellung der Wärmemengen und die Pflicht des Kunden zur Abnahme und Bezahlung der Wärme besteht jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung. SWSN wird dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen.
- 11.2 Der Wärmelieferungsvertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um fünf Jahre, wenn der Wärmelieferungsvertrag vorher nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neun Monaten schriftlich gekündigt wird.

12. Endschafftsklausel, Rechtsnachfolge

Nach Beendigung des Vertrages wird SWSN die Anlage auf eigene Kosten ausbauen. Abweichend dazu können die Vertragsparteien sich über eine eventuelle Übernahme der Anlage durch den Kunden verständigen. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen SWSN und dem Kunden. Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien auf eine Übernahme der Anlage durch den Kunden einigen, vergütet der Kunde SWSN den Sachzeitwert der Anlage. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Höhe des Sachzeitwertes, kann ein von der Handwerkskammer oder der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger mit der Ermittlung beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen.

13. Haftung

- 13.1 Die Haftung von SWSN bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 13.2 Im Übrigen ist die Haftung von SWSN für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch SWSN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von SWSN, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

- 13.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch SWSN, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 13.4 Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist – sofern es sich um einen Vertrag mit einem Unternehmen handelt - bei leichter Fahrlässigkeit hinsichtlich Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 13.5 SWSN haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechende Handhabung der Wärmeerzeugungsanlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.
- 13.6 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 14.2 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern nach Vertragsschluss mündliche Nebenabreden getroffen werden, vereinbaren die Parteien, dass diese zu Beweiszwecken schriftlich niedergelegt werden.
- 14.3 Der Wärmeliefervertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen vollzogen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

15. Entgelte

15.1	Mahnung	3,50 EUR (ohne USt.)
15.2	Inbetriebsetzung gem. 13 AVBFernwärmeV	55,00 EUR zzgl. USt.
15.3	Sperrung gem. § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV	55,00 EUR (ohne USt.)
15.4	Wiederherstellung der Versorgung	55,00 EUR zzgl. USt.

Bei Ziffern 15.1 und 15.3 und 15.4 bleibt für den Kunden die Möglichkeit unberührt, nachzuweisen, dass SWSN ein Schaden oder Aufwand nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden ist.

Nachrichtlich:

Erstellung Erdgashausanschluss bis 80 kW mit 15 Metern Mehrlänge gem. Ergänzender Bedingungen der SWSN für die Gasversorgung, Stand März 2021: 1.080,00 EUR zzgl. USt.

Baukostenzuschüsse für die Errichtung von Erdgashausanschlüssen werden derzeit nicht erhoben.

**STADTWERKE
SCHNEVERDINGEN NEUENKIRCHEN**